



**Aktenzeichen: Pet 1-20-09-751-009037**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.11.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass den Betreibern von Photovoltaikanlagen CO2-Zertifikate zugeteilt werden. Es soll eine staatliche Zuteilung der CO2-Zertifikate über das Finanzamt oder das Umweltbundesamt und die Erlaubnis des Handels mit CO2-Zertifikaten für Betreiber von Photovoltaikanlagen geben. Ebenso sollen die Betreiber ab 5KW Nennleistung gleichgestellt werden.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass zurzeit ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vorliege, da eine staatliche Zuteilung von CO2-Zertifikaten ausschließlich an große Energieunternehmen oder an Betreiber von Photovoltaikanlagen, bei denen der öffentlich zugängliche Ladepunkt ausschließlich von einer direkt angeschlossenen Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen bezogen wird. Auch der Betrieb einer privaten Solaranlage würde dazu führen, dass Stromerzeugung mittels fossiler Brennstoffe verhindert werden würde.

Insbesondere müsse auch überprüft werden, ob großen Energieunternehmen, die unter anderem staatliche Förderungen erhalten würden, überhaupt das Recht erhalten sollten, durch den Handel mit CO2-Zertifikaten Milliardengewinne zu erzielen. Weiter wird angeführt, dass Industrieunternehmen Mehrkosten, die durch eine CO2-Bepreisung entstünden, an Bürgerinnen und Bürger weitergeben würden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 76 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 13 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Einleitend stellt der Petitionsausschuss fest, dass sich die Petition auf die sogenannte Treibhausgasquote zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen bezieht, mit der die wachsende Treibhausgaseinsparung bezeichnet wird, die ein nach § 37a Bundes Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) Quotenverpflichteter durch das Inverkehrbringen klimafreundlicher Produkte wie fortschrittlichen Biokraftstoffen, grünem Wasserstoff, strombasierten synthetischen Kraftstoffen oder Strom zur Nutzung in Elektrofahrzeugen oder durch andere emissionsreduzierende Maßnahmen zu gewährleisten hat.

Hiervon abzugrenzen ist die begrifflich zwar naheliegende, vom Petenten aber in Bezug auf die Nutzung von Solarstrom in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb offensichtlich nicht gemeinte Zuteilung von (kostenlosen) Berechtigungen - d. h. der Befugnis zur Emission von einer Tonne Kohlendioxidäquivalent in einem bestimmten Zeitraum - an Anlagenbetreiber nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) im Rahmen des Europäischen Emissionshandels. Die Zuteilung dieser CO2-Zertifikate setzt nämlich voraus, dass der Anlagenbetreiber für verursachte Emissionen auch CO2-Zertifikate abgeben muss, was in den von der Petition adressierten Konstellationen nicht der Fall ist.

Zudem weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Treibhausgasquote zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen eine von mehreren Maßnahmen ist, die einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehrssektor leistet, und rechtlich getrennt von Emissionshandelssystemen ist. Die Treibhausgasquote ist beschränkt auf die Förderung von Energieerzeugnissen für den Verkehrsbereich. Fließt erneuerbar erzeugter Strom, etwa aus einer Solaranlage, nicht in ein Elektrofahrzeug, so kann diese Strommenge auch nicht bescheinigt, gehandelt und auf die Treibhausgasquote unter dem BlmSchG angerechnet werden. Soweit der in einer Solaranlage erzeugte Strom



nicht im Verkehrsbereich genutzt wird, scheidet damit eine Förderung im Rahmen der Treibhausgasquote aus. Insoweit kommt bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen beispielsweise eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Betracht. Strommengen, die unter dem EEG gefördert werden, können nicht gleichzeitig eine Förderung über die Treibhausgasquote nach dem BlmSchG erhalten (§ 5 Absatz 4 der 38. BlmSchV). Die vom Petenten geforderte zusätzliche Förderung für Strommengen, die keinen Beitrag zur Förderung der Elektromobilität bewirken, ist deshalb im Ergebnis weder erforderlich noch gerechtfertigt.

Soweit die Petition die Weitergabe von CO2-Mehrkosten durch Industrieunternehmen an Verbraucherinnen und Verbraucher über Produktpreise kritisieret, merkt der Petitionsausschuss an, dass dieser Effekt allen Treibhausgasbepreisungssystemen immanent ist. Denn durch das Bepreisungssystem sollen klimaschädlich erzeugte Produkte preislich weniger attraktiv gemacht werden. Gleichzeitig soll ein wirtschaftlicher Anreiz für den Wechsel zu klimafreundlichen Produkten gesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition geforderte Ausweitung der staatlichen Zuteilung von CO2-Zertifikaten nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.